

**Abwasserverband
Altikon ZH – Niederneunforn TG**

Zweckverbandsstatuten

Name: Abwasserverband Altikon ZH – Niederneunforn TG

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3 Zweck	4
2. Organisation	4
2.1 Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 7 Bekanntmachungen (bzw. Amtliche Veröffentlichungen) und Informationen	5
2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	5
2.2.1 Allgemeines	5
Art. 8 Stimmrecht	5
Art. 9 Verfahren	5
Art. 10 Zuständigkeit	5
2.2.2 Initiative	6
Art. 11 Gegenstand	6
Art. 12 Zustandekommen / Einreichung	6
2.3 Verbandsgemeinden	6
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände	6
Art. 15 Beschlussfassung	6
2.4 Der Vorstand	7
Art. 16 Zusammensetzung	7
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 18 Aufgabendelegation	7
Art. 19 Einberufung und Teilnahme	8
Art. 20 Beschlussfassung	8
2.5 Die Rechnungsprüfungskommission	8
Art. 21 Zusammensetzung	8
Art. 22 Aufgaben	8
Art. 23 Beschlussfassung	8
3. Personal und Arbeitsvergaben	8
Art. 24 Anstellungsbedingungen	8
Art. 25 Öffentliches Beschaffungswesen	9
4. Bau und Betrieb der Anlagen	9
Art. 26 Erstellen gemeinsamer Anlagen	9
Art. 27 Kostenteiler Kläranlage	9
Art. 28 Massgebende Einwohner- und Einwohnerequivalente	9
Art. 29 Eigentumsverhältnisse	9
Art. 30 Aufgaben und Pflichten des Verbandes	10
Art. 31 Aufgaben und Pflichten der Verbandsgemeinden	10
Art. 32 Änderungen aus übergeordnetem Recht	10
5. Rechnungswesen und Verbandshaushalt	10
Art. 33 Rechnungsführung	10
Art. 34 Rechnungsabschluss und Voranschlag	10
Art. 35 Kostenverleger	10
Art. 36 Vorschüsse	11
Art. 37 Eigentum	11
Art. 38 Haftung	11

6. Aufsicht und Rechtsschutz	11
Art. 39 Aufsicht	11
Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	11
7. Austritt, Auflösung und Liquidation	11
Art. 41 Austritt	11
Art. 42 Auflösung des Verbandes	12
8. Schlussbestimmungen	12
Art. 43 Inkrafttreten	12

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Alle Organe des Verbandes sind angewiesen, im Umgang mit der Bevölkerung für Personen- und Funktionsbeschreibungen sprachlich neutrale Ausdrücke zu verwenden, sofern der allgemeine Sprachgebrauch dies zulässt.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die zürcherische Politische Gemeinde Altikon und die thurgauische Politische Gemeinde Neunforn bilden, gestützt auf den Staatsvertrag zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau vom ZH 5.7.1978/TG 22.8.1978 unter der Bezeichnung Abwasserverband Altikon ZH – Niederneunforn TG auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetze.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Altikon.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt und unterhält in Altikon nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz:

- a) eine Abwasserreinigungsanlage für die Verbandsgemeinden
- b) die für den Anschluss der Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden an die Kläranlage erforderlichen Hauptsammelkanäle und Sonderbauwerke wie Regenüberlaufbauwerke
- c) allfällig notwendige Anlagen für die Bearbeitung des anfallenden Klärschlammes

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Absatz 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
2. die Verbandsgemeinden
3. der Vorstand (Betriebskommission)
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der RPK beträgt die Amtsdauer 4 Jahre. Sie fällt mit derjenigen der zürcherischen Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident des Vorstandes und der Sekretär gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung, im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche, im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Bekanntmachungen (bzw. Amtliche Veröffentlichungen) und Informationen

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne der Gemeindegesetze periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde des Zweckverbandes (Altikon).

Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden im Verbandsgebiet zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 250'000.00 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 50'000.00

2.2.2 Initiative

Art. 11 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Aenderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Aenderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 12 Zustandekommen / Einreichung

1. Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 50 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
2. Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen.
3. Der Vorstand prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist.
4. Der Vorstand überweist die Initiative dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3 Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Vorstand
2. die Aenderung dieser Statuten
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
4. die Auflösung des Verbandes

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.00 bis Fr. 250'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 10'000.00 bis Fr. 50'000.00
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplanes
3. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichtes
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen

Art. 15 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller

Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern nämlich:

- drei Vertreter der Standortgemeinde Altikon, wovon zwei Mitglieder dem Gemeinderat angehören müssen
- zwei Vertreter der Gemeinde Neunforn, wobei ein Mitglied dem Gemeinderat angehören muss

Der Klärwärter und sein Stellvertreter nehmen in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht Vertreter der gleichen Gemeinde sein. Der Sekretär des Zweckverbands nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
2. die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes
3. die Beschlussfassung über **im Voranschlag enthaltene**, neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00
4. die Beschlussfassung über neue, im **Voranschlag nicht enthaltene** Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall
insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.00
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall
insgesamt pro Jahr bis Fr. 10'000.00
5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden
6. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden
7. die Anstellung der Mitarbeiter
8. die Wahl des Sekretariates und der Rechnungsführung
9. Sicherstellung des erforderlichen Unterhalts und der Werterhaltung an den Anlagen und Bauwerken

Art. 18 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 19 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung der Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Ueber Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsgemeinden, sowie die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 21 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK der Sitzgemeinde (Altikon).

Art. 22 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 23 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 24 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandsvorstands, andernfalls gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Art. 25 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Bau und Betrieb der Anlagen

Art. 26 Erstellen gemeinsamer Anlagen

Der Bau von gemeinsamen Anlagen erfolgt aufgrund der von den Verbandsgemeinden resp. von der Betriebskommission genehmigten Projekte und bewilligten Kredite, unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen und Ergänzungen übergeordneter Behörden.

Art. 27 Kostenteiler Kläranlage

1. Betriebskosten

Die Betriebskosten (Laufende Kosten für Kläranlage, Verbandskanäle sowie der Sonderbauwerke inkl. aller dazu notwendigen Anlagen zur Klärschlammbehandlung) und die Investitionskosten für Sanierungen und Ersatzbeschaffungen werden nach Massgabe der Einwohner- und Einwohnergleichwerte gemäss Art. 28 von den Verbandsgemeinden getragen.

2. Investitionskosten

Die Investitionskosten für Kapazitätserweiterungen und Neubauten werden gerechnet auf der Basis des von den Gemeinderäten gemeldeten, abzudeckenden Bedarfs bis ins Jahr 2030. Auf dieser Basis werden auch die Akontozahlungen und die Schlussabrechnungen geleistet.

Art. 28 Massgebende Einwohner- und Einwohnergleichwerte

Die Gewichtung und Ermittlung der Einwohner- und Einwohnergleichwerte für den Kostenteiler richtet sich nach dem Modell des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils Ende Jahr geltenden Fassung. Die Betriebskommission aktualisiert den Kostenteiler alle vier Jahre, erstmals Ende 2011. Für die Bestimmung der Einwohnerzahlen massgebend sind die angeschlossenen Gebiete.

Art. 29 Eigentumsverhältnisse

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen befinden sich im Eigentum des Abwasserverbandes Altikon ZH – Niederneunforn TG:

- Abwasserreinigungsanlage, Assek.Nr. 330 bei der Thurbrücke Altikon
- Regenklärbecken Altikon auf dem Grundstück „Bachtalen“ Altikon
- Regenklärbecken Niederneunforn auf dem Grundstück „Ebnet“ Niederneunforn
- Kanalisationsverbindungsleitungen von den Regenklärbecken zur ARA

Art. 30 Aufgaben und Pflichten des Verbandes

Der Betrieb der ARA erfolgt nach den technischen Möglichkeiten und den Anforderungen des Gewässerschutzes.

Art. 31 Aufgaben und Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden sind zuständig für:

Unterhalt und Betrieb der gemeindeeigenen Kanalisation und Sonderbauwerke, Regelung von Neuanschlüssen industrieller und gewerblicher Abwässer z.B. nach Absprache mit dem Verband, Aufsicht über den fachmässigen Zustand von relevanten Abwasserbehandlungs-/Entwässerungsanlagen Dritter, Koordination von Wärmeentnahmen aus der Kanalisation mit dem Verband.

Art. 32 Aenderungen aus übergeordnetem Recht

Sollte es wegen Aenderungen in der Gesetzgebung oder aufgrund neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Siedlungsentwässerung notwendig werden, zu einem neuen System der Ableitung, Reinigung oder Beseitigung überzugehen, so haben sich die Verbandsgemeinden und der Verband den neuen Verhältnissen anzupassen.

5. Rechnungswesen und Verbandshaushalt

Art. 33 Rechnungsführung

Die Zweckverbandsrechnung ist nach den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt des Kantons Zürichs, sowie den besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen, zu führen.

Art. 34 Rechnungsabschluss und Voranschlag

Die Verbandsrechnung mit dem Kostenverteiler ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Februar den Verbandsgemeinden zur Genehmigung vorzulegen.

Der Voranschlag mit dem mutmasslichen Kostenverteiler ist jeweils bis 15. September durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsführer aufzustellen und nach Verabschiedung den Verbandsgemeinden vorzulegen.

Art. 35 Kostenverleger

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden nach Kostenteiler gemäss Art. 27 von den Verbandsgemeinden getragen.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Kostenteilschlüssel verteilt.

Art. 36 Vorschüsse

Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Betriebsvorschüsse auf Rechnungsstellung innert 30 Tagen zinslos zu gewähren.

Art. 37 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 38 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des zürcherischen Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des zürcherischen Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen zürcherischen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

Eine Gemeinde kann auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

Art. 42 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinde zu enthalten, welche nach dem Kostenverteiler des letzten Rechnungsjahres vor Auflösung des Verbandes berechnet werden.

8. Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen über die Führung eines Zweckverbandes für den Abwasserverband Altikon-Niederneunforn vom 2. Januar 1977.

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch die Regierungsräte des Kantons Zürich und des Kantons Thurgau.

Genehmigt in den Gemeindeversammlungen von Altikon ZH und Neunforn TG

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG ALTIKON

Der Präsident:

Der Schreiber:

J. Schönenberger

P. Kägi

8479 Altikon, 30. Juni 2010

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG NEUNFORN

Der Gemeindeammann:

Der Schreiber:

B. Gentsch

S. Fehse

8526 Oberneunforn, 2. Januar 2011

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt
gemäss Beschluss Nr. vom

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt
gemäss Beschluss Nr. vom